



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

16. Jahrgang

Potsdam, den 15. Juni 2005

Nummer 23

Inhalt	Seite
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz	
Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie)	642
Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zu § 62 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (Naturschutzbeiräte-Erlass)	652
Ministerium des Innern	
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg (VV AuswahlhDVerw)	654
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden)	656
Förderrichtlinie zur Handlungsinitiative des Landes Brandenburg für städtische Gebiete mit besonderem Entwicklungsbedarf „Zukunft im Stadtteil - ZiS 2000“	658
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 23/2005	

re Bauverfahren, wie Aufbrechen mit Meißel oder hydraulischen Gesteinsbrechern, notwendig. Zur Verminderung von Erschütterungen durch Aufmeißeln kommt der Einsatz von Fräsen in Betracht. Bei **Abbruchsprengungen** ist meist die Fallenergie des gesprengten Bauwerkes für die Stärke der verursachten Erschütterungen maßgebend. Minderungen können hierbei durch Verkleinerung der abgesprengten Massen und die Anwendung von Fallbetten (Aufschüttungen) erzielt werden.

Erschütterungen, die bei **Baumaßnahmen** durch Vibrationsgeräte, Rammern oder Rüttler hervorgerufen werden, sind häufig durch Änderungen der Betriebsbedingungen dieser Geräte vermindert worden. Erschütterungen durch schwere Rammgeräte konnten, wenn dies die Bodenverhältnisse zuließen, durch Ausweichen auf andere Arbeitsverfahren, zum Beispiel Bohren oder Schlitzen (Schlitzverfahren), vermindert werden. Es muss eine sorgfältige Prüfung der technischen und geologischen Voraussetzungen für den Einsatz entsprechender Geräte erfolgen.

Bei Einsatz von **Rüttlern** und **Bodenverdichtern** treten gelegentlich Resonanzschwingungen in einzelnen Bauteilen, besonders von Geschossdecken in Gebäuden, auf. Diese sind fast immer nur im Nachhinein durch Änderung der Erregerfrequenzen, durch die Wahl eines anderen Baugerätes oder eines anderen Bauverfahrens zu beeinflussen. Die durch **Vibrationsrammen** verursachten Erschütterungsimmissionen können durch Spülverfahren oder durch Vorbohren vermindert werden. Bei Einpressverfahren zum Einbringen oder zum Ziehen von Rammgütern werden praktisch keine Erschütterungen verursacht.

**Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes
Brandenburg zu § 62 des Brandenburgischen
Naturschutzgesetzes
(Naturschutzbeiräte-Erlass)**

Vom 17. Mai 2005

1 Zweck des Erlasses

Dieser Erlass dient der gleichmäßigen Durchführung der Beteiligung der bei den Naturschutzbehörden des Landes Brandenburg berufenen Naturschutzbeiräte. Darüber hinaus konkretisiert dieser Erlass die sonstigen gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbeiräte.

2 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbeiräte

2.1 Allgemeine Funktion/Bedeutung

Die Naturschutzbeiräte werden zur Vertretung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung gebildet, § 62 Abs. 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes

(BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350).

Die Naturschutzbeiräte in ihrer Gesamtheit sowie deren einzelne Mitglieder sind an Weisungen, Aufträge und Richtlinien der Naturschutzbehörde, bei der sie eingerichtet sind, nicht gebunden. Im gemeinsamen Interesse ist auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Naturschutzbeirat und Naturschutzbehörde hinzuwirken.

2.2 Die Aufgaben im Einzelnen

Die Aufgaben der Naturschutzbeiräte ergeben sich aus § 62 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchG. Danach sollen die Naturschutzbeiräte

1. die Naturschutzbehörden durch Vorschläge und Anregungen fachlich unterstützen,
2. Fehlentwicklungen in Natur und Landschaft entgegenwirken und
3. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vermitteln.

2.2.1 Beratungsfunktion

Sowohl mit der Aufgabe der fachlichen Beratung und Unterstützung der Naturschutzbehörden als auch mit der Aufgabe, Fehlentwicklungen von Natur und Landschaft entgegenzuwirken, wird für die Naturschutzbeiräte ein Tätigkeitsfeld umrissen, das von Beratung als reiner Informationsbereitstellung bis hin zum aktiven Einbringen eigener Vorschläge und Zielvorstellungen reicht. Ihnen ist insofern eine aktive Rolle zugewiesen, als sie dazu aufgerufen sind, auch von sich aus die Initiative zu ergreifen und nicht nur das zu beurteilen, was ihnen die Naturschutzbehörden vorlegen.

Die Befugnis der Naturschutzbeiräte, Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten, besteht nur gegenüber den Naturschutzbehörden, nicht gegenüber anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung, da die Aufgabe der Naturschutzbeiräte vor allem in der wissenschaftlichen und fachlichen Beratung der Naturschutzbehörden liegt. Da untere Naturschutzbehörde im Sinne des § 52 Satz 2 BbgNatSchG der Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Stadt als Körperschaft ist, kann der Naturschutzbeirat gegenüber den zuständigen Organen dieser Körperschaft fachliche Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Das allgemeine, jedermann zustehende Petitionsrecht gemäß § 21 der Gemeindeordnung (GO) beziehungsweise § 19 der Landkreisordnung (LKrO) bleibt davon unberührt.

Die fachliche Beratung und Unterstützung der Naturschutzbeiräte beschränkt sich dabei auf rein naturschutzfachliche Belange. Es gehört nicht zu ihren Aufgaben, im Vorgriff auf die Verwaltungsverfahren, an denen sie beteiligt sind (siehe unten 2.3), eine Güter- und Interessenabwägung (etwa mit Gemeinwohlbelangen im Rahmen einer Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz) vorzunehmen. Vielmehr dürfen sie sich bei ihren Stellungnahmen

oder sonstigen Vorschlägen nur von naturschutzfachlichen Gesichtspunkten leiten lassen (etwa von einer fachlichen Einschätzung der Wertigkeit des betreffenden Biotops und der im Falle einer Ausnahme oder Befreiung erfolgenden Beeinträchtigungen).

2.2.2 Öffentlichkeitsarbeit

Mit der Aufgabe, „der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermitteln“, ist ein vom Grundsatz sehr weit gespanntes Aufgabenfeld der Naturschutzbeiräte umrissen, dem durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit zugleich Grenzen gesteckt sind. Den Naturschutzbeiräten kommt dabei vor allem eine die professionelle Öffentlichkeitsarbeit der Naturschutzbehörden ergänzende Funktion zu. Die Naturschutzbeiräte sind zwar berechtigt, sich unmittelbar an die Öffentlichkeit zu wenden. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit soll die Naturschutzbehörde aber frühzeitig vor Veröffentlichungen unterrichtet werden, so dass sie hierzu vorab Stellung nehmen kann. Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 27 GO, § 24 Abs. 1 Satz 3 LKrO) unterliegen, sowie Angelegenheiten in laufenden Verwaltungsverfahren (§ 4 Abs. 2 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes, §§ 29, 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg) dürfen der Öffentlichkeit nicht mitgeteilt werden.

2.3 Mitwirkungsbefugnisse

Die Befugnisse der Naturschutzbeiräte ergeben sich aus § 62 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgNatSchG. Danach sind die Naturschutzbeiräte vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der Naturschutzbehörden in angemessener Frist und Form einzubeziehen, insbesondere sind die für die jeweilige Angelegenheit relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt, wenn Entscheidungen der unteren Naturschutzbehörde in anderen landesrechtlichen Zulassungen auf Landkreisebene ersetzt oder eingeschlossen werden. Die Beteiligung des Naturschutzbeirats erfolgt in diesen Fällen ebenfalls durch die Naturschutzbehörde.

Nimmt der Naturschutzbeirat wegen fehlender Beschlussfähigkeit oder aus anderen Gründen nicht zu einer beabsichtigten Entscheidung oder Maßnahme Stellung, obwohl ihm hierzu in angemessener Frist und Form Gelegenheit gegeben worden ist, ergeht die Entscheidung oder Maßnahme der Naturschutzbehörde ohne die Stellungnahme des Naturschutzbeirates.

Die Naturschutzbeiräte befassen sich ausschließlich mit Angelegenheiten, welche die Naturschutzbehörde betreffen, bei der sie eingerichtet sind. Die Naturschutzbeiräte der verschiedenen Ebenen handeln unabhängig voneinander, eine Zusammenarbeit bleibt ihnen jedoch unbenommen. Ein Instanzenzug unter den Beiräten findet nicht statt, so dass Angelegenheiten nicht allein deswegen dem Naturschutzbeirat bei der obersten Naturschutzbehörde vorgelegt werden dürfen, weil der Naturschutzbeirat bei der unteren Naturschutzbehörde mit seiner Auffassung nicht durchgedrungen ist.

Wichtige Entscheidungen und Maßnahmen:

Als wichtige Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde im Sinne des § 62 Abs. 1 Satz 3 BbgNatSchG sind stets anzusehen:

- Genehmigungen von Tiergehegen gemäß § 43 Abs. 2 BbgNatSchG, soweit wichtige Belange des § 43 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BbgNatSchG berührt sind,
- Genehmigung von Zoos gemäß § 43a Abs. 2 BbgNatSchG,
- Ausnahmegenehmigungen vom Bauverbot an Gewässern gemäß § 48 Abs. 3 BbgNatSchG,
- Ausnahmegenehmigungen vom gesetzlichen Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft gemäß § 72 Abs. 1 und 2 BbgNatSchG, soweit solche nicht das Verbot nach § 34 Nr. 1 BbgNatSchG betreffen,
- Befreiungen von Geboten und Verboten mit Ausnahme von § 34 Nr. 1 BbgNatSchG gemäß § 72 Abs. 3 und 9 BbgNatSchG,
- auf Landesrecht beruhende Zulassungen der Landkreise oder kreisfreien Städte, die eine der vorgenannten Zulassungen einschließen oder ersetzen,
- Fälle der Beteiligung an straßenrechtlichen Verfahren, soweit auf Grund des gemeinsamen Erlasses von Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung und Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 5. Januar 1998 auf eine eigenständige naturschutzrechtliche Zulassung neben der straßenrechtlichen Zulassung verzichtet wird,
- Feststellung gemäß § 26d BbgNatSchG, ob ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, soweit diese Feststellung im Rahmen einer der vorgenannten Verfahren zu treffen ist,
- Verordnungen zur Festsetzung von Natur- (§ 21 BbgNatSchG) oder Landschaftsschutzgebieten (§ 22 BbgNatSchG), Naturdenkmalen (§ 23 BbgNatSchG) oder geschützten Landschaftsbestandteilen (§ 24 BbgNatSchG),
- Verordnungen oder Verfügungen über die einstweilige Sicherstellung von Teilen von Natur und Landschaft (§ 27 Abs. 1 und 2 BbgNatSchG),
- Verordnungen oder Verfügungen zur Aufhebung von Schutzausweisungen oder einstweiligen Sicherstellungen sowie Verordnungen zur Ausgliederung von Teilflächen aus Schutzgebieten (§ 28 Abs. 1 und 8 BbgNatSchG),
- die Aufhebung der Veränderungssperre nach eingeleitetem Unterschutzstellungsverfahren (§ 28 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 BbgNatSchG),
- Aufstellung und Fortschreibung von Landschaftsrahmenplänen gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG, bei kreisfreien Städten auch Aufstellung und Fortschreibung von Landschaftsplänen sowie Flächennutzungsplänen.

Was darüber hinaus als wichtige Entscheidung und Maßnahme anzusehen ist, entscheidet die untere Naturschutz-

behörde nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßstäbe.

3 In-Kraft-Treten

Dieser Erlass tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Ministeriums des Innern zur Durchführung des
zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg
von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst
in die Laufbahn des höheren allgemeinen
Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg
(VV AuswahlhDVerw)**

Vom 13. Mai 2005

Auf Grund des § 156 des Landesbeamtengesetzes vom 8. Oktober 1999, der durch Artikel 1 Nr. 48 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 64) neu gefasst wurde, erlässt das Ministerium des Innern folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zur Durchführung des zentralen Auswahlverfahrens für den Regelaufstieg von Beamtinnen und Beamten im Landesdienst in die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes des Landes Brandenburg vom 9. April 2002 (ABl. S. 499), geändert durch Nummer 2 der Verwaltungsvorschrift vom 13. Dezember 2002 (ABl. 2003 S. 2), wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„Die obersten Dienstbehörden prüfen die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen und leiten die geprüften Bewerbungen bis zum 15. Oktober dem Aus- und Fortbildungsreferat des Ministeriums des Innern zu. Das Ergebnis ist in dem dieser Verwaltungsvorschrift als Anlage beigefügten Vordruck zu dokumentieren; der Vordruck und die dienstliche Beurteilung sowie die Personalakte sind beizufügen.“

- b) Der Verwaltungsvorschrift wird folgende Anlage angefügt:

Zweite Verordnung zur Änderung der Naturschutzbeiräteverordnung

Vom 25. November 2004

Auf Grund des § 62 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz im Benehmen mit dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ausschuss des Landtages:

Artikel 1

Die Naturschutzbeiräteverordnung vom 30. November 1993 (GVBl. II S. 769), geändert durch die Verordnung vom 20. März 2001 (GVBl. II S. 83), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und die Wörter „zu berufen“ durch die Wörter „berufen werden“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung“ durch die Wörter „für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen und nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Für den Fall, dass bis zum Ende der Amtsdauer eines Beirats noch kein neuer Beirat berufen wurde, bleibt der bisherige Beirat bis zur Neuberufung des Beirats, jedoch längstens sechs Monate nach dem Ende seiner Amtsperiode, weiterhin im Amt.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Abgeltung des durch die Teilnahme an einer Beiratssitzung entstandenen Aufwandes wird ein Sitzungsgeld als Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe des zu gewährenden Sitzungsgeldes berechnet sich nach der Gesamtabwesenheitsdauer von der Wohnung oder von der Arbeitsstelle. Das Sitzungsgeld beträgt bei einer Gesamtabwesenheitsdauer bis zu 14 Stunden 6 Euro, von 14 bis 24 Stunden 12 Euro und von mehr als 24 Stunden 24 Euro. Beiratsmitglieder, die nicht in der politischen Gemeinde des Sitzungsortes wohnen, können aus Anlass der Teilnahme an der Sitzung neben dem Sitzungsgeld Übernachtungsgeld

entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten.“

- b) In Absatz 3 Satz 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „Sitzungstagegeld“ durch das Wort „Sitzungsgeld“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 4 zweiter Halbsatz werden die Wörter „Bundesgesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Wörter „Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 25. November 2004

Der Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz

Dr. Dietmar Woidke

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000, 2001, 2002 und 2003

Vom 29. November 2004

Auf Grund des § 5b Abs. 1, des § 5e Abs. 2 und des § 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2001 (BGBl. I S. 482) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Gemeindefinanzreformgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. II S. 579) verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000, 2001, 2002 und 2003 vom 30. Mai 2000 (GVBl. II S. 190), geändert durch die Verordnung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. II S. 619), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2000, 2001, 2002 und 2003“ durch die Angabe „2000 bis 2005“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „2000, 2001, 2002 und 2003“ durch die Angabe „2000 bis 2005“ ersetzt.